Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/9/24 2Ob18/08y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2008

Norm

StVO §2 Abs1 Z19

Rechtssatz

Aus den Erwägungen des historischen Gesetzgebers ist im Zusammenhalt mit den im Gesetzestext angeführten Gerätetypen (Rollstuhl, Kinderwagen, Schubkarren) ableitbar, dass auch bei einem „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmten Kleinfahrzeug" die - typischerweise auf kürzere Distanzen beschränkte - Beförderung von Personen und Sachen im Vordergrund stehen soll.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 18/08y
  Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 18/08y
  Veröff: SZ 2008/138

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124212

Im RIS seit

24.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at